Satzung der Feuerwehr der Stadt Suhl

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 28. Januar2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVB. 457), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) folgende Satzung:

vom 07.12.2020
veröffentlicht am 31.12.2020

Teil I Rechtsform, Gliederung, Aufgaben
§ 1 Rechtsform
§ 2 Bezeichnung
§ 3 Aufgaben
§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
§ 5 Einsatzabteilung
§ 6 Alters- und Ehrenabteilung
§ 7 Jugendfeuerwehr
§ 8 Wettkampfteam
§ 9 Fachberater
Teil II Leitung, Gremium, Wahlen
§ 10 Gesamtleistung
§ 11 Leitung der Feuerwehreinheiten
§ 12 Jugendfeuerwehrwart
§ 13 Stadtfeuerwehrwart
§ 14 Stadtjugendfeuerwehrwart
§ 15 Wehrführerausschuss
§ 16 Vollversammlung der Feuerwehreinheiten
§ 17 Stadtjugendfeuerwehrtag
§ 18 gemeinsame Hauptversammlung
§ 19 Wahlen
Teil III Mitgliedschaft, Förderung des Ehrenamtes
§ 20 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
§ 21 Pflichten der Mitgliedschaft
§ 22 Ausbildung und Einsatz
§ 23 Ordnungsmaßnahmen
§ 24 Ruhen der Mitgliedschaft
§ 25 Beendigung der Mitgliedschaft und Wechsel der Abteilungen
§ 26 Entschädigung für besondere Aufwendungen
§ 27 Freistellung von Dienstpflichten und Fortzahlung von Verdienstausfall
§ 28 Förderung des Ehrenamtes
§ 29 Feuerwehrvereine
Teil IV ergänzende Regelungen
§ 30 Gleichstellungsbestimmung
§ 31 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten
Teil V Anlagen

Anlage 1 Aufgabe der Wahl und Leitungsfunktionen
Anlage 2 Sätze der Aufwandsentschädigung

Teil I: Rechtsform, Gliederung, Aufgaben

§ 1
Rechtsform

(1) Die Stadt Suhl unterhält eine Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr. Sie bilden zusammen die Feuerwehr Suhl. Die Feuerwehr Suhl ist eine öffentliche Feuerwehr. Sie ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stadt Suhl.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Suhl ist der Berufsfeuerwehr Suhl angegliedert und ergänzt diese mit ihren Einheiten. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus ehrenamtlichen Kräften.

§ 2
Bezeichnung

(1) Die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr zusammen führen im Allgemeinen die Bezeichnung „Feuerwehr Suhl“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Suhl führt in ihrer Gesamtheit die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Suhl". Die einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren ergänzen diese Bezeichnung mit einem den jeweiligen örtlichen Bereich kennzeichnenden Zusatz.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Stadt Suhl richtet gemäß § 9 ThürBKG die Feuerwehr Suhl ein. Diese nimmt die Aufgaben entsprechend, nach Weisung des Oberbürgermeisters, wahr.

(2) Die Feuerwehr Suhl ergänzt die Selbsthilfe der Bevölkerung im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz.

(3) Die Feuerwehr Suhl übernimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes (§ 22 ThürBKG) und wirkt im Katastrophenschutz (ThürKatSVO) mit.

§ 4
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in Einheiten, welche in einem Orts- oder Stadtteil angesiedelt sind, in ein Wettkampfteam sowie in Fachberater.

(2) Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr, das Wettkampfteam und die Fachberater sind dem Leiter der Berufsfeuerwehr direkt unterstellt.

(3) Eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr besteht mindestens aus der Einsatzabteilung, welche die Normstärke erfüllt. Weiterhin kann die jeweilige Einheit eine Jugendfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung haben.

§ 5
Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzabteilung einer Einheit wird durch die aktiven Angehörigen, welche ehrenamtlich tätig sind, gebildet. Sie übernimmt die Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung.

(2) Die Leitung der Einsatzabteilung hat der Wehrführer und in dessen Abwesenheit der 1. oder 2. Stellvertreter.

(3) Die Einsatzabteilung muss von ihrer personellen Stärke den Anforderungen der ihr zur Verfügung gestellten Technik entsprechen. Die Mindeststärke entspricht der einfachen Normbesetzung der zugeordneten Löschfahrzeuge, zuzüglich der zugeordneten Sondertechnik, gemäß der Stufe 1 (ThürFwOrgVO) in der festgelegten Risikoklasse.
Erfüllt eine Einsatzabteilung die Normstärke nicht, kann der Leiter der Berufsfeuerwehr weitere personalsichernde Regelungen erlassen, dem Oberbürgermeister die Auflösung der Einheit oder die Zusammenlegung mehrerer Einheiten empfehlen.

§ 6
Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die Alters- und Ehrenabteilung ist der Zusammenschluss ehemaliger aktiver Kameraden, welche der Einsatzabteilung kameradschaftlich verbunden bleiben möchten. Die Alters- und Ehrenabteilung dient dem ehrenden Austausch unter den Mitgliedern sowie der Aufrechterhaltung des Feuerwehrgedankens und der Kameradschaft.

(2) Die Alters- und Ehrenabteilung ist der jeweiligen Einheit des Orts- und Stadtteils angegliedert. Sie wird vom Wehrführer der Einheit geleitet.

(3) Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung nehmen nicht mehr aktiv am Einsatz- und Ausbildungsdienst teil. Sie unterstützen die Einsatzabteilung bei ihrer Dienstdurchführung, zum Beispiel bei der Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses, der Gerätewartung, der Brandschutzerziehung, der Historienpflege und anderer ehrenamtlicher Aufgaben.

(4) Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung können auf Antrag am Brandsicherheitswachdienst teilnehmen, wenn die körperlichen und geistigen Voraussetzungen gegeben und die entsprechend notwendigen Kenntnisse vorhanden sind. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr. Bei Wegfall der Voraussetzungen, kann dieser die Erlaubnis entziehen.

§ 7
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr ist eine Jugendorganisation. Sie ist die Nachwuchsorganisation der Feuerwehr Suhl. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Die Jugendfeuerwehr Suhl ist Mitglied der Thüringer Jugendfeuerwehr des Thüringer Feuerwehrverbandes.

(2) Sie führt in den einzelnen Jugendgruppen Kinder und Jugendliche an die Arbeit der Feuerwehr Suhl heran. Sie soll die Kinder auf den späteren Einsatz in der Einsatzabteilung vorbereiten. Die Jugendfeuerwehr führt außerdem allgemeine Jugendarbeit durch. Sie soll dabei allgemeine, soziale und freiheitliche-demokratische Bildungsinhalte vermitteln. Der Feuerwehrgedanke steht dabei im Mittelpunkt.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist der jeweiligen Einheit des Orts- und Stadtteils angegliedert. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart der Einheit, nach Weisung des Wehrführers, geleitet. Dem Wehrführer obliegt die dienstliche Aufsicht und Betreuung dieser Unterabteilung.

(4) Die Jugendfeuerwehr führt die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Suhl“, jeweils mit einem den jeweiligen örtlichen Bereich kennzeichnenden Zusatz.

(5) Zur Gestaltung des Jugendlebens in der Feuerwehr sowie der weiteren Organisation der Jugendfeuerwehr Suhl kann der Leiter der Berufsfeuerwehr auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrwartes eine Jugendordnung erlassen.

§ 8
Wettkampfteam

(1) Das Wettkampfteam fördert und organisiert die sportliche Gesunderhaltung und führt eigene Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten hierzu durch. Weiterhin fördert es den Teamgeist der Kameraden. Es fördert die Entwicklung und den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Suhl durch wettbewerbsmäßiges Training von fachpraktischen Feuerwehrtätigkeiten sowie sonstige sportliche Aktivitäten mit Feuerwehrbezug. Es motiviert die Kameraden der Feuerwehr Suhl zur Erreichung dieser Ziele durch kameradschaftlichen oder sportlichen Vergleich. Das Wettkampfteam der Feuerwehr Suhl vertritt die Feuerwehr Suhl bei internationalen sowie Landes- und Bundesvergleichswettkämpfen des Brand- und Katastrophenschutzes und anderen sportlichen Wettbewerben.

(2) Das Wettkampfteam ist eine eigenständige Abteilung der Feuerwehr Suhl. Es wird vom Leiter des Wettkampfteams geleitet, welcher aus der Mitte der Mitglieder des Wettkampfteams bestimmt wird. Dieser muss aktives Mitglied der Feuerwehr Suhl sein.

(3) Das Wettkampfteam führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Suhl“ mit dem Zusatz „Wettkampfteam“.

(4) Das Wettkampfteam besteht grundsätzlich aus Mitgliedern der Feuerwehr Suhl. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Einsatzabteilungen, den Jugendabteilungen oder den Alters- und Ehrenabteilungen angehören, entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr.

(5) Es gestaltet das Leben als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung, die fortgeschrieben wird und der Zustimmung des Leiters der Berufsfeuerwehr bedarf.

§ 9
Fachberater

(1) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Leiters der Berufsfeuerwehr Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zu Feuerwehr-Fachberatern bestellen.

(2) Feuerwehrfachberater sind Kraft Bestellung Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Suhl. Sie sind dem Leiter der Berufsfeuerwehr direkt unterstellt. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für diese die Regelungen dieser Satzung sinngemäß.

(3) Die Feuerwehr-Fachberater wirken bei Einsatz, Ausbildung und Organisation mit. Insbesondere sollen Sie den Einsatzleiter (§§ 23 und 24 ThürBKG) beraten und fachlich unterstützen. Sie haben keine Weisungsbefugnis.

Teil II: Leitung, Gremien, Wahlen

§ 10
Gesamtleitung

(1) Die Leitung der Feuerwehr Suhl obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr gemäß § 15 ThürBKG und dieser nimmt die darin genannten Aufgaben wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für alle Einheiten und Einrichtungen der Feuerwehr Suhl.

(2) Der Leiter der Berufsfeuerwehr wird durch den Oberbürgermeister bestellt. Weiterhin kann ein Stellvertreter benannt werden.

§ 11
Leitung der Feuerwehreinheiten

(1) Die Leitung der einzelnen Feuerwehreinheiten obliegt dem Wehrführer. Diese nimmt er nach Weisung des Leiters der Berufsfeuerwehr wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einsatzabteilung, welche ihm direkt unterstellt ist. Insbesondere hat er die Aufgaben nach Anlage 1 dieser Satzung ordnungsgemäß und gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Der Wehrführer wird durch den 1. Stellvertreter und je nach den örtlichen Verhältnissen notwendig, durch einen 2. Stellvertreter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Im

Fall der Verhinderung des Wehrführers nehmen in der Reihenfolge 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter die Aufgaben nach Abs. 1 war.

(3) Der Wehrführer, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter sind Wahlfunktionen. Sie werden aus der Mitte der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehreinheit durch diese gewählt.

(4) Der Wehrführer und seine Stellvertreter sollen über die nach ThürFwOrgVO festgelegten Qualifikationen verfügen.

§ 12
Jugendfeuerwehrwart

(1) Die Leitung der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Feuerwehreinheit obliegt dem Jugendfeuerwehrwart. Diese nimmt er nach Weisung des Wehrführers wahr. Insbesondere hat er die Aufgaben nach Anlage 1 dieser Satzung ordnungsgemäß und gewissenhaft zu erfüllen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr der jeweiligen Feuerwehreinheit nach außen.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Stellvertreter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Im Fall der Verhinderung des Jugendfeuerwehrwartes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben nach Abs. 1 war.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Wahlfunktionen. Sie werden aus der Mitte der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehreinheit durch diese gewählt.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollen über die nach § 11 Abs. 1 ThürBKG festgelegten Qualifikationen verfügen.

§ 13
Stadtfeuerwehrwart

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Vertreter gemäß § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG, wenn ein Mehrheitsbeschluss der gemeinsamen Hauptversammlung dies fordert. Die Wahl muss umgehend, frühestens jedoch 90 Tage nach einem positiven Mehrheitsbeschluss erfolgen.

(2) Er führt die Bezeichnung Stadtfeuerwehrwart.

(3) Der Stadtfeuerwehrwart vertritt die Belange der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Wehren. Er soll in allen Belangen Einvernehmen in den Feuerwehreinheiten untereinander und zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr herstellen. Scheitern alle eigenen Maßnahmen zur Herstellung des Einvernehmens, kann der

Stadtfeuerwehrwart unter vorheriger Information des Leiters der Berufsfeuerwehr seine Belange gegenüber der Stadtverwaltung Suhl vortragen. Weitere Aufgaben regelt die Anlage 1.

(4) Er ist beratendes Mitglied im Wehrführerausschuss.

(5) Wählbar ist nur, wer keine weiteren Wahlfunktionen innehat und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er soll mindestens 10 Jahre Mitglied einer Einsatzabteilung einer deutschen Freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 14
Stadtjugendfeuerwehrwart

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart berät die Jugendfeuerwehrwarte in fachlichen und organisatorischen Fragen der Jugendarbeit. Weiterhin ist er Interessenvertreter der Jugendfeuerwehren gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr und der Thüringer Jugendfeuerwehr. Er übt die Fachaufsicht über die Jugendarbeit der Feuerwehr Suhl aus und übernimmt repräsentative Aufgaben der Jugendfeuerwehr. Er führt regelmäßige Beratungen mit allen Jugendfeuerwehrwarten durch. Weitere Aufgaben regelt die Anlage 1.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Wehrführerausschuss.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Suhl bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Berufsfeuerwehr nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte und der Wehrführer.

(4) Bestellt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keine weiteren Wahlfunktionen innehat. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss über die nach § 11 Abs. 1 ThürBKG festgelegten Qualifikationen verfügen.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann durch einen oder mehrere Stellvertreter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt werden. Die Aufgabenverteilung und Vertretungsregelung hierzu regelt die Jugendordnung. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 15
Wehrführerausschuss

(1) Der Wehrführerausschuss ist ein Beratungs- und Entscheidungsgremium der Freiwilligen Feuerwehr Suhl. Insbesondere berät der Wehrführerausschuss aktuelle organisatorische Maßnahmen, berichtet dem Leiter der Berufsfeuerwehr über Notwendigkeiten der Feuerwehreinheiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, findet ein Meinungsbild zu geplanten organisatorischen Regelungen, koordiniert Maßnahmen und Veranstaltungen und soll in organisatorischen und taktischen Belangen Einvernehmen

herstellen. Der Wehrführerausschuss bestimmt über die Art der Durchführung der gemeinsamen Hauptversammlung und gegebenenfalls über den Delegiertenschlüssel.

(2) Der Wehrführerausschuss besteht aus:
stimmberechtigten Mitgliedern:
- dem Leiter der Berufsfeuerwehr,
- den Wehrführern der Feuerwehreinheiten,
- dem Stadtfeuerwehrwart,
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart und

nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
- der Vorsitzende des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Suhl,
- der Beauftragte für Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Pressesprecher der Feuerwehr Suhl.

(3) Die Teilnahme jedes Mitglieds oder seines Stellvertreters ist Pflicht. Eine Abwesenheit ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

(4) Der Wehrführerausschuss berät in der Regel einmal pro Monat. Der Leiter der Berufsfeuerwehr führt den Vorsitz.

(5) Die Beratungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Der Leiter der Berufsfeuerwehr kann weitere Gäste einladen.

(6) Der Wehrführerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16
Vollversammlung der Feuerwehreinheiten

(1) Die Vollversammlung der Feuerwehreinheit ist eine dienstliche Veranstaltung. In dieser erstatten der Wehrführer sowie ggf. der Jugendfeuerwehrwart einen Bericht über ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Kalenderjahr.

(2) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehreinheit. Als Gäste sind die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehreinheit, der Leiter der Berufsfeuerwehr, der Stadtfeuerwehrwart und der Stadtjugendfeuerwehrwart einzuladen.

(3) Den Vorsitz der Vollversammlung hat der Wehrführer.

(4) Die Vollversammlung ist in der Regel einmal jährlich durch den Wehrführer einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehreinheit schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(5) Zur Vollversammlung ist mindestens vier Wochen vorher per Aushang im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus einzuladen. Dabei muss jedes Mitglied der Einsatzabteilung die Möglichkeit haben, hiervon rechtzeitig Kenntnis zu erlangen. Die Einladung muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Vollversammlung enthalten.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit anwesend ist.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Vollversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Abs. 4, Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Wehrführer und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung ist binnen einer Woche nach der Vollversammlung dem Leiter der Berufsfeuerwehr sowie dem Stadtfeuerwehrwart zur Verfügung zu stellen.

§ 17
Stadtjugendfeuerwehrtag

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist das oberste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Suhl. Er erstellt eine Jugendordnung, schreibt diese fort und schlägt dem Leiter der Berufsfeuerwehr die Einführung durch Mehrheitsbeschluss vor.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist in der Regel einmal jährlich durch den Stadtjugendfeuerwehrwart einzuberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrwarte der Jugendfeuerwehr Suhl oder der Leiter der Berufsfeuerwehr dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern,
- zwei Vertretern aus jeder Einsatzabteilung der Feuerwehreinheiten, welche eine Jugendfeuerwehr unterhält,
- einem Vertreter der jeweiligen Jugendfeuerwehr der Feuerwehreinheiten, welches das 12. Lebensjahr vollendet haben muss,
- einem Vertreter der Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Suhl und

nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

- der Leiter der Berufsfeuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrwart.

(4) Zum Stadtjugendfeuerwehrtag ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Versammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten

Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Abs. 2, Satz 2 und Abs. 9, Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Über den Stadtjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 18
gemeinsame Hauptversammlung

(1) Die gemeinsame Hauptversammlung vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Oberbürgermeister. In der Regel einmal jährlich berichten der Leiter der Berufsfeuerwehr, der Stadtfeuerwehrwart und der Stadtjugendfeuerwehrwart über die Tätigkeiten im abgelaufenen Kalenderjahr. Die gemeinsame Hauptversammlung ehrt besonders verdiente Kameraden und nimmt Berufungen und Beförderungen zur Kenntnis. Die gemeinsame Hauptversammlung fasst Beschlüsse zum Stadtfeuerwehrwart und wählt diesen bei Bedarf.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Suhl.
Sie kann in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt werden, wenn der Wehrführerausschuss dies unter Bestimmung eines Delegiertenschlüssels beschließt.
Die Delegierten werden aus der Mitte der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehreinheit durch die jeweilige Vollversammlung der Feuerwehreinheit gewählt.
Zur Wahl des Stadtfeuerwehrwartes wird eine gemeinsame Hauptversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Suhl, einberufen.

(3) Die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Leiter der Berufsfeuerwehr in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist umgehend einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Die Mitglieder der gemeinsamen Hauptversammlung sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Suhler Amtsblatt. Der Oberbürgermeister muss eingeladen werden. Darüber hinaus können weitere Gäste eingeladen werden.

(5) Die gemeinsame Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder deren Delegierte anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist umgehend zu einer zweiten Versammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Abs. 3, Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Den Vorsitz über die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat der Leiter der Berufsfeuerwehr. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt die

Tagesordnung. Über die gemeinsame Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19
Wahlen

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Abstimmungen, welche in dieser Satzung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Wahlen werden durch einen 1. Wahlleiter und 2. Wahlleiter geleitet, welche nicht selbst zur Wahl stehen dürfen. Die Wahlleiter bestimmen die jeweilige Versammlung in einfacher Mehrheit.

(3) Wahlen werden schriftlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und alle anwesenden Stimmberechtigten stimmen zu, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(4) Alle durch Wahl zu bestimmenden Inhaber von in dieser Satzung genannten Wahlfunktionen werden einzeln und nacheinander gewählt. Mehrere Wahlfunktionen sollen nicht von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden.

(5) Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Über alle Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter, dem 1. und 2. Wahlleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr und dem Stadtfeuerwehrwart zu übersenden.

(7) Alle in dieser Satzung genannten Wahlfunktionen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ferner enden die Wahlfunktionen durch Rücktritt, Entpflichtung nach Abs. 9 oder Beendigung der Mitgliedschaft nach § 25.

(8) Die Inhaber von Wahlfunktionen bleiben nach Ablauf einer Wahlperiode oder Rücktritt bis zur Neuwahl im Amt, ihre Pflichten haben sie bis zur Neubesetzung nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(9) Der Oberbürgermeister kann den Inhaber einer Wahlfunktion entpflichten, wenn die Mehrheit der jeweiligen Wahlberechtigten dies fordert. Des Weiteren kann eine Entpflichtung durch den Oberbürgermeister erfolgen, wenn der Inhaber einer Wahlfunktion seinen Dienstpflichten nicht mehr pflichtgemäß und gewissenhaft

nachkommt, sich dem begleiteten Amt entsprechend unwürdig verhält oder der § 25, Abs. 5 sinngemäß zutrifft.

(10) Sollten vor Ablauf der regulären Dauer nach Abs. 7 Wahlfunktionen neu zu besetzen sein, erfolgen die Neubesetzungen nur für den Rest der Wahlperiode. Eine Neuwahl muss dann so rechtzeitig stattfinden, dass binnen drei Monaten nach Freiwerden der Wahlfunktion die Wahl stattfinden kann.

(11) Insofern kein geeigneter Inhaber für eine Wahlfunktion zur Verfügung steht, kann der Leiter der Berufsfeuerwehr eine geeignete Person zur Ausübung der Pflichten der Wahlfunktion verpflichten.

(12) Der Inhaber von Wahlfunktionen muss Mitglied der Feuerwehr Suhl sein. Er soll die jeweils geforderten Qualifikationen und Voraussetzungen erfüllen. Verfügt der Bewerber auf eine Wahlfunktion nicht vollständig über die geforderten Qualifikationen und stehen keine weiteren geeigneten Bewerber zur Wahl, muss die Bereitschaft zur Erlangung der Qualifikation innerhalb eines Jahres bestätigt werden. Erlangt der Inhaber der Wahlfunktion die Voraussetzungen dann nicht innerhalb eines Jahres, kann eine Entpflichtung gemäß Abs. 9 erfolgen.

Teil III: Mitgliedschaft, Förderung des Ehrenamtes

§ 20
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Der Antrag auf Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich an den Leiter der Berufsfeuerwehr zu stellen. Minderjährige haben zusammen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Es kann ein aktuelles behördliches Führungszeugnis nach BZRG, welches nicht älter als sechs Monate ist, eingefordert werden.
Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb von 14 Tagen über die Aufnahme als Mitglied auf Probe. Die Mitgliedschaft auf Probe dauert mindestens 3 Monate, längstens jedoch 6 Monate.

(2) Bei Geeignetheit des Antragstellers schlägt der Leiter der Berufsfeuerwehr nach Ablauf der Mitgliedschaft auf Probe im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer dem Oberbürgermeister die Verpflichtung des Antragstellers vor. Der Oberbürgermeister verpflichtet den Antragsteller durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Satzung.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 und 2 trifft der Leiter der Berufsfeuerwehr bzw. der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Auf Vorschlag des Leiters der Berufsfeuerwehr kann der Oberbürgermeister Einwohner der Stadt Suhl zum Feuerwehrdienst heranziehen (§ 13 Abs. 2 ThürBKG). Die Regelungen dieser Satzung gelten für diese sinngemäß.

(5) Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Entscheidung des Leiters Berufsfeuerwehr zur Mitgliedschaft auf Probe.

(6) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschaulicher Toleranz. Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Suhl steht insbesondere entgegen:
- Die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder sonstigen Gruppierung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare bzw. der weltanschaulichen Toleranz widersprechende Ziele verfolgt oder durch ihre Tätigkeiten dies vermuten lässt.

(7) In die Einsatzabteilung können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Suhl haben oder regelmäßig für Einsätze und Fortbildungen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des § 13 ThürBKG entsprechen.

(8) In die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann auf Antrag aufgenommen werden, wenn:
- jemand nach dem vollendeten 55. Lebensjahr aus der Einsatzabteilung einer Feuerwehreinheit der Feuerwehr Suhl ausscheidet,
- nach der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 4 ThürBKG nicht mehr vorliegen,
- nach der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen und der Antragsteller sich in herausragender Weise um den Brandschutz in der Stadt Suhl oder die Entwicklung der Feuerwehr Suhl verdient gemacht hat. Hierüber entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr, im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.

(9) Die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt unter Überlassung der Dienstkleidung.

(10) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Suhl, Abs. 5 gilt sinngemäß.

(11) Der Antrag auf Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied in die Jugendfeuerwehr ist an den Jugendfeuerwehrwart zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer.

(12) In die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden kann, wer
- das 6. Lebensjahr vollendet hat,

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- körperlich und geistig geeignet ist.

Der Leiter der Berufsfeuerwehr kann nach pflichtgemäßem Ermessen in den Punkten 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

§ 21
Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben regelmäßig am dienstlichen Geschehen ihrer jeweiligen Einheit teilzunehmen. Dabei befolgen sie die Weisung des zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft. Insbesondere befolgen sie die geltenden Vorschriften und Weisungen (u.a. Dienstanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften).

(2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Suhl überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge, Gebäude usw. pfleglich und schonend zu behandeln. Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände sind nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

(3) Die Mitglieder haben dem jeweiligen Wehrführer bzw. Jugendfeuerwehrwart, in dringenden Fällen ihrem direkten zuständigen Vorgesetzten, Verluste oder Schäden an Ausrüstung, Geräten, Fahrzeugen, Gebäuden, Alarmierungseinrichtungen und Schlüsseln unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder haben dem jeweiligen direkten zuständigen Vorgesetzten im Dienst erlittene Körperschäden oder Schäden an persönlichen Sachen, welche mit direktem dienstlichem Bezug entstanden sind, unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Mitglieder haben dem jeweiligen direkten zuständigen Vorgesetzten festgestellte Mängel in der Arbeitssicherheit und Unfallschutz unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten und sonstige erlangte Informationen jeder Art, die ihnen bei ihren dienstlichen Tätigkeiten bekannt werden sowie über Dinge die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Den besonderen Belangen des Daten- und Opferschutzes ist Rechnung zu tragen. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr. Insbesondere dürfen keinerlei Aufzeichnungen oder Bilderzeugnisse gefertigt werden, es sei denn, dies ist aus dienstlichen Gründen dringend notwendig oder auf Grund anderer dienstlicher Weisungen erlaubt.

(7) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen haben die in § 3 genannten Aufgaben nach Weisung ihres Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- an Ausbildungen, an Einsätzen, an Übungen, an Brandsicherheitswachdiensten sowie an den sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen sowie
- im Einsatzfall sofort zu erscheinen und den geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

(8) Für Fachberater gilt der Abs. 7 sinngemäß. Die Verpflichtung zur Durchführung von Brandsicherheitswachen entfällt.

(9) Für Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung entfällt die Verpflichtung nach Abs. 1, Satz 1, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen hierzu nicht mehr in der Lage sind.

§ 22
Ausbildung und Einsatz

(1) An Einsätzen und Alarmübungen der Freiwilligen Feuerwehr darf teilnehmen,
- Mitglied der Einsatzabteilung einer Feuerwehreinheit ist, wer
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 und 4 ThürBKG erfüllt,
- den Grundausbildungslehrgang (Truppmann Teil 1 nach FwDV 2) erfolgreich abgeschlossen hat und
- regelmäßig an Aus- und Fortbildungen am Standort teilnimmt.

(2) Im Fall der Ausbildung nach Abs. 1, Punkt 4 darf das Mitglied nur im Zusammenwirken mit einem ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Feuerwehr Suhl obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Er kann hierfür weiterführende Regelungen erlassen. Insbesondere kann er dem Oberbürgermeister Kreisausbilder zur Ernennung vorschlagen und sonstige Beauftragte für Aus-, Weiter- und Fortbildung bestimmen.

(4) Der Wehrführer ist im Einvernehmen mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr für die Organisation, Durchführung und Nachweisung der Fortbildung innerhalb der jeweiligen Feuerwehreinheit verantwortlich. Des Weiteren plant der Wehrführer die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit und stimmt diese mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr oder ggf. seinem Beauftragten ab.

(5) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren muss mindestens 40 Unterrichtsstunden zu je 45 min als regelmäßige Fortbildung im Jahr aktenkundig nachweisen. Davon sollen mindestens 20 Unterrichtsstunden am eigenen Standort absolviert werden.
Darüber hinaus können geleistete Unterrichtsstunden als Ausbilder der Jugendfeuerwehr Suhl, Unterrichtsstunden bei anderen Freiwilligen Feuerwehren sowie bei zentralen Fortbildungen der Feuerwehr Suhl angerechnet werden.
Nach Anerkennung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr können hierfür auch Unterrichtsstunden bei vergleichbaren Einrichtungen anerkannt werden.
Aus- und Weiterbildungen (Lehrgänge und Neuqualifikationen) zählen nicht zu den regelmäßigen Fortbildungen.

§ 23
Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Suhl seine Dienstpflicht, verstößt gegen die Regelungen dieser Satzung, schadet dem Ansehen der Feuerwehr Suhl im erheblichen Maße, stört das Zusammenleben in der Freiwilligen Feuerwehr oder verhält sich grob unkameradschaftlich, so kann ihm

- vollständiges oder bedingtes Hausverbot erteilt,
- die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen entzogen,
- die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet versagt,
- eine mündliche Ermahnung ausgesprochen oder
- ein schriftlicher Verweis erteilt

werden.

(2) Das Hausverbot wird vom jeweiligen Wehrführer oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr erteilt.

(3) Der Oberbürgermeister kann berufene, ernannte oder bestellte Kameraden von ihren Führungs- und Leitungsaufgaben oder Sonderfunktionen, auch befristet, entpflichten. Die Entpflichtung kann auch erfolgen, wenn zu vermuten ist, dass der Kamerad die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr pflichtgemäß und gewissenhaft wahrnehmen wird oder er durch die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben der Feuerwehr Suhl oder ihrem Ansehen schadet.
Die Entpflichtung erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Berufsfeuerwehr, welche er im Einvernehmen mit dem Wehrführer ausspricht.

(4) Der Wehrführer oder der Leiter der Berufsfeuerwehr kann einem Kameraden die Teilnahme am Einsatz- und/ oder Übungsdienst nach pflichtgemäßem Ermessen befristet versagen.

(5) Die mündliche Ermahnung wird durch den Wehrführer oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr im persönlichen Gespräch ausgesprochen.

(6) Der schriftliche Verweis wird im Einvernehmen mit dem Wehrführer durch den Leiter der Berufsfeuerwehr ausgesprochen. Er wird bei groben oder wiederholten Verstößen erteilt.

(7) Über erteilte Ordnungsmaßnahmen ist Aufzeichnung zu führen. Werden Ordnungsmaßnahmen durch den Wehrführer erteilt, so ist der Leiter der Berufsfeuerwehr umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

(8) Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Erteilung von Ordnungsmaßnahmen zum Sachverhalt zu äußern. In den Fällen nach Abs. 1, Punkte 4 und 5 kann der Stadtfeuerwehrwart teilnehmen. Ist dieser nicht gewählt, kann eine andere Vertrauensperson des Betroffenen aus den Reihen der Feuerwehr Suhl, auf Wunsch des Betroffenen anwesend sein.

(9) Ändert das Mitglied der Feuerwehr sein Verhalten trotz erfolgter Ordnungsmaßnahmen nicht, so kann ein Ausschluss gemäß § 25 Abs. 5 dieser Satzung erfolgen.

§ 24
Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann beantragt werden, wenn eine Wahrnehmung der Dienstpflicht für mindestens 6 Monate dauerhaft nicht möglich ist. Über den Antrag befindet der Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist auf höchstens 24 Monate begrenzt.

(2) Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung. Die Dienstkleidung wird während der ruhenden Mitgliedschaft überlassen. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.

(3) Ruhende Mitgliedschaftsverhältnisse können nicht auf die Förderungen nach § 28 angerechnet werden oder eine solche erhalten.

§ 25
Beendigung der Mitgliedschaft und Wechsel der Abteilungen

(1) Die Zugehörigkeit zur Feuerwehr Suhl endet
- mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung,
- mit dem Ausschluss oder
- mit dem Tod.

(2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit Verpflichtung des Mitglieds zur Aufnahme in die Einsatzabteilung gemäß § 20, Abs. 2.

(3) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
- mit der Vollendung des 60. Lebensjahres oder im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG dem zugelassenen Termin, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres oder
- mit dem Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Als Austrittserklärung gilt auch, wenn ein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 durch schriftliche Erklärung entzieht.

(5) Der Oberbürgermeister kann ein Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr und des Wehrführers aus der Feuerwehr Suhl ausschließen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. § 23 Abs. 8 gilt sinngemäß.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- eingetretener gesundheitlicher oder geistiger Nichteignung,
- erheblicher Verletzung der Dienstpflichten oder bei wiederholten Verstößen und bereits ausgesprochener Ermahnung und/oder erteilten Verweis,
- strafbaren Handlungen,

- dauerhafter und anhaltender mangelnder Teilnahme an Fortbildungen oder Einsätzen,
- groben Verstößen gegen die Kameradschaft oder die Regelungen dieser Satzung,
- Wegfall der Voraussetzung nach § 20, Abs. 6 oder dies zu vermuten ist,
- erheblicher Schädigung des Ansehens der Feuerwehr Suhl oder
- erheblicher und andauernder Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr oder wenn dies ernsthaft zu befürchten ist.

(6) Der Leiter der Berufsfeuerwehr kann im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Wehrführer Mitglieder der Jugendfeuerwehr ausschließen. Der Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Mitglieder der Einsatzabteilung sollen ihre Mitgliedschaft beenden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausübung nach Maßgabe dieser Satzung nicht mehr möglich ist.

§ 26
Entschädigung für besondere Aufwendungen

(1) Auf Grundlage der Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung erhalten Mitglieder der Feuerwehr Suhl für die ehrenamtliche Wahrnahme von Führungs-, Leitungs- und Sonderfunktionen, zu welchen sie berufen, ernannt, bestellt oder durch den Leiter der Berufsfeuerwehr schriftlich beauftragt wurden, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die berufenen Zugführer von Brandschutzzügen und dem Sanitäts- und Betreuungszug nach ThürKatSVO, deren Aufgaben mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Suhl erhalten pro angefangene geleistete Stunde zu Einsätzen eine Aufwandsentschädigung.

(4) Die Mitglieder der Feuerwehr Suhl erhalten pro angefangene, ehrenamtlich geleistete Stunde, einer vom Leiter der Berufsfeuerwehr angeordneten Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung.

(5) Ausbilder und Helfer, welche auf Weisung Unterrichtsstunden bei zentral organisierten, vom Leiter der Berufsfeuerwehr genehmigten, Aus-, Weiter- und Fortbildungen ehrenamtlich leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Kreisausbilder.

(6) Bestellte Fachberater, welche an dienstlichen Maßnahmen der Feuerwehr Suhl nach § 3 mitwirken, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Anlage 2.

(8) Berufene Stellvertreter nach §§ 11, 12, 14 und 26 Abs. 2 erhalten eine Aufwandentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten

Aufwandsentschädigung entspricht. Ist nach §§ 11 bzw. 14 mehr als ein Stellvertreter für die jeweilige Funktion berufen, wird der Anspruch nach Satz 1 zu gleichen Teilen unter den Stellvertretern aufgeteilt.

(9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt unbar und unverzüglich.

(10) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Fall des:
- Abs. 1 und 2 zum Quartalsultimo für das Quartal
- Abs. 3 zum Jahresultimo für das Kalenderjahr
- Abs. 4 und 6 zum Quartalsultimo für das Quartal
- Abs. 5 nach Abschluss der Ausbildung, wenn diese den Charakter eines Lehrgangs hat, oder zum Quartalsultimo bei einmaligen zentralen Fort- oder Weiterbildungen.

(11) Über das Ruhen der Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 Punkt 2 ThürFwEntschVO ist der Anspruchsberechtigte umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 27
Freistellung von Dienstpflichten und Fortzahlung von Verdienstausfall

(1) Die Freistellung von Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und Fortzahlung des Arbeitsentgeltes zu Einsätzen erfolgt nach der Maßgabe des § 14 ThürBKG. Dies gilt auch für eine angemessene Zeit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sowie einer angemessenen Ruhezeit danach.

(2) Überschreitet die Dauer des Einsatzes 4 Stunden, beträgt die Ruhezeit 1 Stunde. Im Einzelfall kann diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters erweitert werden. Liegt der Beginn oder Ende eines Einsatzes zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, so ist der auf diesen Zeitraum entfallene Zeitanteil nach 6:00 Uhr als Ruhezeit zu gewähren.

(3) Die Freistellung von Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und Fortzahlung des Arbeitsentgeltes zu Aus-, Fort- und Weiterbildung ist rechtzeitig vor der Teilnahme schriftlich beim Leiter der Berufsfeuerwehr zu beantragen und durch diesen zu genehmigen.

(4) Selbstständig und freiberuflich Tätige erhalten Verdienstausfall gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 ThürBKG. Der pauschalisierte Stundensatz beträgt 1/174 des Grundentgeltes nach E 13, Erfahrungsstufe 6 des TVöD VKA, jedoch mindestens 35,00 Euro. Pro Kalendertag können höchstens 10 Stunden geltend gemacht werden. Der tatsächlich entstandene Verdienstausfall ist glaubhaft zu machen.

(5) Überschreitet die Einsatzdauer 24 Stunden, können statt Verdienstausfall nachgewiesene Vertretungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro pro Tag geltend gemacht werden.

(6) Die Abs. 1 - 5 gelten nur insoweit, die Feuerwehr Suhl Durchführender des angeordneten oder genehmigten Einsatzes, Übung, Aus-, Fort- oder Weiterbildung und kein anderer Kostenträger zuständig ist.

§ 28
Förderung des Ehrenamtes

(1) Die Stadt Suhl setzt für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und auf Grund gesonderter Vereinbarung auch Hilfsorganisationen ein. Die Stadt Suhl erkennt die besonderen Verdienste der ehrenamtlichen Mitglieder für die Daseinsfürsorge im besonderen Maße an. Die Stadt Suhl wird dieses ehrenamtliche Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten im besonderen Maße fördern, unterstützen und wertschätzen.

(2) Zur Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Suhl werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- Ausgestaltung der Vollversammlung gem. § 16 in Höhe von 5,00 Euro pro aktives Mitglied der Feuerwehreinheit,
- Ehrengedenken zur Totenbestattung von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 80,00 Euro,
- zur Förderung der Kameradschaft, zur Verbesserung des Zusammenlebens und der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr, für Ausbildungs- und Übungsdienste erhält jede Feuerwehreinheit pro Kalenderjahr eine frei planbare Pauschale in Höhe von 20,00 Euro pro aktives Mitglied der Feuerwehreinheit zum Vorjahresultimo,
- Versorgung der Einsatzkräfte mit Getränken bei Einsätzen, angeordneten Wachbereitschaften oder Alarmübungen,
- Versorgung der Einsatzkräfte mit Speisen bei Einsätzen, angeordneten Wachbereitschaften oder durch den Leiter der Berufsfeuerwehr angeordneten Alarmübungen, welche eine Dauer von vier Stunden überschreiten oder zu ungünstigen Zeiten stattfinden, bis zu einem Gegenwert in Höhe von 5,00 Euro pro teilnehmendem Mitglied. In Sonderfällen ist eine Überschreitung des Gegenwertes oder eine Mehrfachgewährung möglich. Über die Gewährung der Versorgung entscheidet jeweils im Einzelfall der diensthabende Führungsdienst der Berufsfeuerwehr.
- Versorgung der Teilnehmer von zentral organisierten, vom Leiter der Berufsfeuerwehr genehmigten, Aus-, Weiter- und Fortbildungen, wenn diese mehr als 6 Unterrichtsstunden umfassen, bis zu einem Gegenwert in Höhe von 5,00 Euro pro teilnehmendes aktives Mitglied,
- für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Suhl wird eine zusätzliche Altersversorgung nach § 14a ThürBKG geleistet.

Für die Abrechnung und Beantragung der Förderung ist der Wehrführer der jeweiligen Feuerwehreinheit verantwortlich. Die Beantragung erfolgt schriftlich beim Leiter der Berufsfeuerwehr, welcher die Förderung nach haushälterischen Gesichtspunkten genehmigt.

(3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, weiterführende Regelungen zur besonderen Förderung des Ehrenamtes im Brand- und Katastrophenschutz zu erlassen und fortzuschreiben.

§ 29
Feuerwehrvereine

(1) Die Mitglieder der Feuerwehr Suhl können sich zur Förderung des Feuerschutzes und der Feuerwehr Suhl zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.

(2) Die Stadt Suhl wird die Vereinigung der Feuerwehrleute und die Förderer der Suhler Jugendfeuerwehr auf Stadtebene fördern und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

Teil IV: ergänzende Regelungen

§ 30
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 31
Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Suhl tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 26 in Verbindung mit der Anlage 2 treten rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(3) Zugleich treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der kreisfreien Stadt Suhl vom 26.03.2009, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Suhl vom 21.08.2000, die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Gehlberg vom 14.08.2014, die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Gehlberg vom 14.08.2014, die Satzung über die Entschädigung für die Freiwilligen Feuerwehr Schmiedefeld am Rennsteig vom 26.07.2000 in der Fassung vom 13.12.2001 und die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehr Schmiedefeld am Rennsteig vom 17.02.2004 außer Kraft.

Teil V: Anlagen

Anlage 1 – Aufgaben der Wahl- und Leitungsfunktionen

Aufgaben und Verantwortung des Stadtfeuerwehrwartes

- Vortrag eines Jahresberichts im Rahmen der gemeinsamen Hauptversammlung
- Teilnahme an den Hauptversammlungen der einzelnen Ortsteilfeuerwehren
- Planung und Durchführung der jährlich stattfindenden Führungskräfteschulung
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Einheiten der Feuerwehr Suhl
- Kontakthaltung zu den Kameraden der Einheiten der Feuerwehr Suhl
- Unterbreitung von Vorschlägen und Erarbeitung von Konzepten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Ehrenamt und Stärkung des Ehrenamtes insgesamt
- Initiierung von Erfahrungsaustauschen innerhalb der Feuerwehr Suhl
- Förderung der Transparenz in Entscheidungsprozessen innerhalb der Feuerwehr Suhl
- Organisation und Durchführung präventiver Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -bewältigung
- Vertretung der Interessen der ehrenamtlichen Mitglieder bei unerwünschten Situationen
- Vermittlung bei Konflikten mit dem Ziel der Konsensfindung
- Beratung und Unterstützung der Kameraden sowie Vermittlung und Lösungsfindung auf informeller Art und Weise in unerwünschten Situationen
- Teilnahme bei Anhörungen zu Ordnungsmaßnahmen, Entpflichtungen und Ausschlussverfahren
- Teilnahme an den monatlichen Beratungen des Wehrführerausschusses
- Teilnahme an den Vollversammlungen der Feuerwehreinheiten
- Berichterstattung über die Tätigkeit in der Hauptversammlung

Aufgaben und Verantwortung des Stadtjugendfeuerwehrwartes

- Planung des Bedarfs an persönlicher Ausrüstung und sonstigen Mitteln für die Jugendarbeit und Abstimmung mit der für die Beschaffung zuständigen Stelle
- Führung der Gesamtjahresstatistik der Jugendfeuerwehr Suhl und Meldung an das für den Brandschutz zuständige Amt der Stadt Suhl, die Thüringer Jugendfeuerwehr und das Thüringer Landesamt für Statistik sowie an die Vereinigung der Feuerwehrleute auf Stadtebene
- Koordinierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Suhl
- Teilnahme an den Beratungen des Wehrführerausschusses
- Teilnahme an den Vollversammlungen der Feuerwehreinheiten
- Berichterstattung über die Tätigkeit in der Hauptversammlung

Aufgaben und Verantwortung des Wehrführers

- Verantwortlicher für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehreinheit
- Verantwortlicher für die Einhaltung der Regelungen zum Arbeits- und Unfallschutz
- Ausführung der Dienstaufsicht über nachgeordnete Abteilungen
- Meldungen von Unfällen mit Personen- oder Sachschäden unverzüglich an den Führungsdienst der Berufsfeuerwehr

- Ausübung des Hausrecht in den der Feuerwehreinheit zugeordneten Liegenschaften, nach Weisung der übergeordneten Stellen
- Führen das Mitgliederverzeichnis, einschließlich aller personeller Nachweisführungen
- Übernahme der Personalplanung und -verwaltung
- Führung der Überwachung der Einhaltung von Fristen, insbesondere bei geforderten regelmäßigen Fortbildungen sowie ärztlicher Untersuchungen
- Koordinierung der Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Ausübung, Kontrolle und Aufsicht über die Fortbildungen der Feuerwehreinheit
- Erstellung des Ausbildungsplanes
- Berichtswesen bei Einsätzen, Übungen und Fortbildungen
- Organisation der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Einsätzen, Übungen, Fortbildungen, Brandsicherheitswachen, Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Wettkämpfen
- Abstimmung der turnusmäßigen Wartung der Fahrzeuge, Geräte sowie Ausrüstungsgegenstände
- Sicherstellung der laufenden Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Führung der erforderlichen Nachweise
- Bedarfsplanung an Verbrauchsmaterial, persönlicher Ausrüstung und weiterer Einsatzmittel und Abstimmung mit der für die Beschaffung zuständigen Stelle
- Bedarfsermittlung an notwendigen Beschaffungen und Instandsetzungen an Einsatzmitteln und Liegenschaften der Feuerwehreinheit und Abstimmung mit der für die Beschaffung zuständigen Stelle, des für den Brandschutz zuständigen Amtes der Stadtverwaltung Suhl
- Förderung der Nachwuchsgewinnung, die Arbeit der Jugendfeuerwehr, die Kameradschaft und die Historienpflege
- Interessensvertretung der jeweiligen Feuerwehreinheit gegenüber übergeordneten Stellen im Rahmen der festgelegten Organisationsstruktur
- Teilnahme an den monatlichen Beratungen des Wehrführerausschusses
- Berichterstattung über die Tätigkeit in der Vollversammlung

Aufgaben und Verantwortung des Jugendfeuerwehrwartes

- Verantwortlicher für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sowie die Einhaltung des Unfall- und Jugendschutzes
- Führen des Mitgliederverzeichnisses der jeweiligen Jugendfeuerwehr, einschließlich aller personeller Nachweisführungen
- Organisation und Durchführung der Übungsdienste und Veranstaltungen der jeweiligen Jugendfeuerwehr
- Berichtswesen sowie die Erstellung und fristgerechte Abgabe der Jahresstatistik der jeweiligen Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit der Elternschaft der Jugendfeuerwehrmitglieder sowie Planung und Organisation entsprechender Informationsveranstaltungen bei Bedarf
- Teilnahme an Beratungen übergeordneter Stellen
- Überwachung der regelmäßigen Weiterbildung der Jugendgruppenleiter und rechtzeitige Abstimmung über notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart
- Bedarfsplanung an persönlicher Ausrüstung und sonstigen Mitteln für die Jugendarbeit und Abstimmung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart

- Vertretung der Interessen der jeweiligen Jugendfeuerwehr gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrwart
- Berichterstattung über die Tätigkeit in der Vollversammlung

Anlage 2 – Sätze der Aufwandsentschädigung

Teil 1 – Pauschalsätze der Aufwandsentschädigung

Nachfolgende Sätze gelten zur pauschalen Abgeltung für die ständige Wahrnehmung oder Heranziehung zu besonderen ehrenamtlichen Dienstleistungen, wie Führungs-, Leitungs- und Sonderfunktionen, zu welchen sie berufen oder ernannt wurden.

Tätigkeit	**monatlicher Pauschalsatz in Euro**
I. Ehrenamtliche Führungskräfte der kreisfreien Stadt Suhl auf Stadtebene	
Stadtfeuerwehrwart	30,00 zuzüglich 4,00 je Feuerwehreinheit der Freiwilligen Feuerwehr Suhl
Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00 zuzüglich 4,00 je aktiver Jugendfeuerwehr-einheit der Feuerwehr Suhl
Zugführer im Katastrophenschutz nach § 26, Abs. 2	80,00
II. Ehrenamtliche Führungskräfte der kreisfreien Stadt Suhl in den Feuerwehreinheiten	
Wehrführer von Feuerwehreinheiten, welche der Normstärke (§ 5 Abs. 3) einer Löschgruppe entsprechen	60,00
Wehrführer von Feuerwehreinheiten, welche der Normstärke (§ 5 Abs. 3) einer Löschgruppe übersteigt	80,00
Jugendfeuerwehrwart einer Jugendfeuerwehr mit weniger als 20 Mitglieder (zum Stichtag: 31.12 des Vorjahres)	50,00
Jugendfeuerwehrwart einer Jugendfeuerwehr mit 20 oder mehr Mitglieder (zum Stichtag: 31.12 des Vorjahres)	65,00

Teil 2 – pauschale Stundensätze als Aufwandsentschädigung

Nachfolgende Sätze gelten zur pauschalen Abgeltung für tatsächlich geleistete ehrenamtliche Tätigkeiten in der Feuerwehr Suhl.

Für berufene oder ernannte Führungs-, Leitungs- und Sonderfunktionen, welche hier nicht aufgeführt sind, gilt der Mindestgrundbetrag nach ThürFwEntschVO.

Tätigkeit	**Entschädigungssatz in Euro**
I. Stundensätze für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit	
Stundensatz nach § 26 Abs. 3	3,00 je angefangene Stunde
Stundensatz nach § 26 Abs. 4	13,50 je angefangene Stunde
II. Stundensätze für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit in Sonderfunktionen	
Stundensatz nach § 26 Abs. 5 für fachpraktischen Unterricht	17,00 je Unterrichtsstunde
Stundensatz nach § 26 Abs. 6	17,00 je angefangene Zeitstunde